

05.09.2019

## Kleine Anfrage 2952

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

### **Klausurkonzeption für den Drittermin im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfung**

Für die schriftlichen Abiturprüfungen in NRW werden in jedem Fach ein Prüfungstermin sowie ein Nachschreibtermin vom Schulministerium festgelegt und jeweils Klausurvorschläge vorgegeben. Diese Klausurvorschläge werden für den Haupttermin von einer Prüfungskommission für jedes Fach erstellt. Den Nachschreibtermin können Schüler\*innen wahrnehmen, die für den Ersttermin ein ärztliches Attest vorlegen. Wie sieht aber das Verfahren aus, wenn Schüler\*innen auch für den Zweittermin (Nachschreibtermin) ein ärztliches Attest haben, wie es an mehreren Schulen im Prüfungsjahr 2019 der Fall war?

Dieser Fall bedeutet für die jeweiligen Fachlehrer\*innen, eine eigene Abiturklausur inkl. aller weiteren Unterlagen (Erwartungshorizont, Bewertungsbogen, etc.) zu erstellen und beim zuständigen Dezernat einzureichen sowie ggf. weitere Nachbesserungen vorzunehmen. Dabei müssen die Lehrer\*innen meist in sehr kurzer Zeit Prüfungsaufgaben entwickeln, wohingegen die zentralen Aufgaben des Ministeriums in monatelangen Beratungen der jeweiligen Prüfungskommissionen entstehen. Darüber hinaus muss die Schule einen eigenen Drittermin festlegen. Die Vergleichbarkeit mit dem Haupt- und dem Nachschreibtermin ist damit beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

1. Wie viele Schüler\*innen haben seit der Einführung des Zentralabiturs 2007 einen Drittermin wahrnehmen müssen bzw. zum Nachschreibtermin ein Attest vorgelegt? (Bitte die Zahlen für jeden Abiturjahrgang auflisten.)
2. Welche Maßnahmen sind seitens der Schulen in diesem Fall zu treffen und wie werden diese dabei durch die Bezirksregierungen unterstützt?
3. Warum stellen das Ministerium bzw. die Bezirksregierungen den Schulen für den Drittermin keine Prüfungsaufgaben zur Verfügung, um hier die Vergleichbarkeit der Prüfungsanforderungen mit dem Haupt- und Nachschreibtermin zu gewährleisten?

Anja Butschkau

Datum des Originals: 04.09.2019/Ausgegeben: 06.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)